



-
1. **Gemeinde Pilsbach;**
 - a) **Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung; DP „Baulanderschließung Erweiterung Untereinwald“ (GZ. 2022-540245);**
 - b) **Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Hochwasserableitung samt Errichtung von Anlagen im HQ30; DP „Baulanderschließung Erweiterung Kirchstetten“ (GZ. 2022-540245);**
 2. **WG Kirchstetten-Süd; Wasserversorgungsanlagen; DP „Erweiterung Kirchstetten“ (GZ. 2022-578974);**
 3. **WG Untereinwald-Ost; Wasserversorgungsanlagen; DP „Übernahmestelle von WG Kirchstetten-Süd und Versorgungsnetz“ (GZ. 2022-757971);**
- jeweils wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- *Ansuchen der Gemeinde Pilsbach um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von OÖ vom 09.05.2023, AUWR-2022-540245/34-Wa/Ne, und vom 18.07.2023, AUWR-2022-540245/45-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Hochwasserableitung samt Errichtung von Anlagen im HQ30.*
- *Ansuchen der WG Kirchstetten-Süd um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 09.08.2022, AUWR-2022-578974/6-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung.*
- *Ansuchen der WG Untereinwald-Ost um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 10.01.2023, AUWR-2022-757971/16-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung.*
- *Zudem wurde von den genannten Anlagenbetreibern um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für in diesem Zusammenhang abgeändert bzw. zusätzlich ausgeführte Anlagenteile angesucht.*

In diesen Angelegenheiten wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Pilsbach	
Datum: 16.04.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Zu 1)a) Gemeinde Pilsbach: Detailprojekt „Baulanderschließung Untereinwald“, Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 09.05.2023, AUWR-2022-540245/34-Wa/Ne, wurde der Gemeinde Pilsbach die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „Baulanderschließung Erweiterung Untereinwald“ dargestellten Anlagen

- mit Ableitung der im Projektbereich anfallenden Schmutzwässer über die kommunale Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage des Abwasserverbandes Ager-West sowie
 - mit Ableitung der im projektgegenständlichen Einzugsbereich anfallenden Niederschlagswässer über das Rückhaltebecken Untereinwald auf Gst.Nr. 2312/1, KG Oberpilsbach, in einen namenlosen Graben als Zubringer zum Kohlaichbach
- erteilt.

Zu 1)b) Gemeinde Pilsbach: Detailprojekt „Baulanderschließungen Erweiterung Kirchstetten“, Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Hochwasserableitung samt Errichtung von Anlagen im HQ30

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 18.07.2023, AUWR-2022-540245/45-Wa/Ne, wurde der Gemeinde Pilsbach die wasserrechtliche Bewilligung für

- die Durchführung von Maßnahmen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Hochwasserableitung,

- die Errichtung von Anlagen (insb. Anschüttungen) im HQ₃₀ des unbenannten Zubringers zum Kohlaichbach und
 - die Ableitung von Niederschlagswässern aus dem Regenrückhaltebecken Kirchstetten in den unbenannten Zubringer zum Kohlaichbach
- gemäß den im Detailprojekt „Baulanderschließung Erweiterung Kirchstetten“ dargestellten Anlagen und Maßnahmen erteilt.

Zu 2) WG Kirchstetten-Süd: Detailprojekt „Erweiterung Kirchstetten“, Wasserversorgungsanlagen

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 09.08.2022, AUWR-2022-578974/6-Wa/Ne, wurde der WG Kirchstetten-Süd die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „Erweiterung Kirchstetten“ dargestellten Anlagen erteilt.

Zu 3) WG Untereinwald-Ost: Detailprojekt „Übernahmestelle von WG Kirchstetten-Süd und Versorgungsnetz, Wasserversorgungsanlagen

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 10.01.2023, AUWR-2022-757971/16-Wa/Ne, wurde der WG Untereinwald-Ost die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserversorgung (konkret: Wasserleitungen und Übergabe-/Messschacht) mit Anschluss an die WVA der WG Kirchstetten-Süd mit Wasserbezug über diese aus der WVA der Stadtgemeinde Vöcklabruck entsprechend dem Detailprojekt „Übernahmestelle von WG Kirchstetten Süd und Versorgungsnetz“ (ausgearbeitet durch die Köttl Ziviltechniker OG, Vöcklabruck) erteilt.

Zu 1. bis 3.):

Nunmehr haben die Gemeinde Pilsbach, die WG Kirchstetten-Süd sowie die WG Untereinwald-Ost unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (jeweils ausgearbeitet durch die Köttl Ziviltechniker OG, Vöcklabruck) die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht.

Zudem wurde auch um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile angesucht.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlagenteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen wurden, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen:

Kollaudierungsoperat
• ABA Pilsbach „Baulanderschließung Untereinwald“, GZ. 2342-01wk vom 18.07.2026 • ABA Pilsbach „Baulanderschließung Erweiterung Kirchstetten“, GZ. 2342-02wk vom 18.07.2025 • WVA WG Kirchstetten – Süd „Erweiterung Kirchstetten“, GZ. 2208wk vom 25.07.2025 • WVA WG Untereinwald – Ost „Übernahmestelle von WG Kirchstetten – Süd und Versorgungsnetz“, GZ. 2222wk vom 25.07.2025, jeweils ausgearbeitet von der Köttl Ziviltechniker OG, Vöcklabruck
Ort der Einsichtnahme:
• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13485) • beim Gemeindeamt Pilsbach, Oberpilsbach 17 A, 4840 Pilsbach, nach telefonischer Terminvereinbarung (07672/72240)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 10, 11-14, 21, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Pilsbach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Gemeinde Pilsbach, Oberpilsbach 17 A, 4840 Pilsbach

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und

- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.